



Posteingangsnummer BGST
von KVS auszufüllen!

Antrag

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchung von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings (GOP 19315)

gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur histopathologischen Untersuchung im Rahmen des Hautkrebs-Screenings“ (Histopathologie Hautkrebs-Screening) vom 12. August 2009

Antragsteller/-in:
(bei angestelltem Arzt ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Arzt der MVZ- Vertretungsberechtigte, bei einem in einer BAG angestellten Arzt der BAG- Vertretungsberechtigte)

Leistungserbringer/-in:
(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Ärztliche Tätigkeit
als Facharzt für:

Tätigkeit im Rahmen einer:

- Niederlassung
- Angestelltentätigkeit
- Ermächtigung
- Vertretung
- Sicherstellungsassistenz für
- Vertretung nach 32b Abs. 6 Ärzte-ZV für

Wohnort
(nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KVS erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Die Genehmigung wird für folgende Betriebsstätte/n beantragt:

1. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
2. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
3. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von histopathologischen Untersuchungen im Rahmen des Hautkrebs-Screenings.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- FA für Pathologie
- FA für Haut und Geschlechtskrankheiten mit Zusatzbezeichnung Dermatohistologie

Facharzturkunde und ggf. Urkunde über das Führen der Zusatzbezeichnung:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweis fachliche Befähigung

2.3.1 FA für Pathologie

Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 15.000 histopathologischen Präparaten davon mindestens 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt Selbsterklärung unter 5.

ODER

Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 15.000 histopathologischen Präparaten

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt Selbsterklärung unter 5.

UND

Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung (mind. 8 Fortbildungspunkte)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.2 FA für Haut und Geschlechtskrankheiten mit Zusatzbezeichnung Dermatohistologie

Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 6.000 histopathologischen Präparaten davon mindestens 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt Selbsterklärung unter 5.

ODER

Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 6.000 histopathologischen Präparaten

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt Selbsterklärung unter 5.

UND

Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung (mind. 8 Fortbildungspunkte)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Apparative und räumlich/organisatorische Voraussetzungen

3.1 Erklärung

- Gewährleistung der Möglichkeit zur Durchführung immunhistologischer Untersuchungen
- Gewährleistung folgender Archivierungsmöglichkeiten:
 1. Aufbewahren von formalinfixiertem Restgewebe für mindestens 6 Wochen
 2. Aufbewahren von Gewebelöckchen für mindestens 2 Jahre
 3. Aufbewahren der Schnitte und der schriftlichen Befunde für mindestens 10 Jahre

4 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach 9 Abs. 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Folgende Auflagen nach Abschnitt C der Qualitätssicherungsvereinbarung sind zu erfüllen:

- Der jährliche Nachweis der persönlichen Befundung von 1.000 dermatohistologischen Präparaten zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung (Anlage 1 zu diesem Antrag).
- Einholung einer Zweitmeinung in Fällen einer nicht eindeutigen Diagnose und Dokumentation des abschließenden Konsens bzw. der ggf. abweichenden Zweitmeinung auf dem Befundbericht.
- Die Einhaltung der standardisierten Anforderungen an die ärztliche Dokumentation (siehe Anlage 1 über Inhalte der ärztlichen Dokumentation gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung).
- Im Rahmen von Stichproben können die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der ärztlichen Dokumentation der histopathologischen Befundung angefordert und überprüft werden.

5 Nachweiseretzende Erklärung

Der Antragsteller erklärt das Vorliegen der apparativen und räumlich/organisatorischen Voraussetzungen unter 3.1.

Sofern Nachweise persönlicher Befundungen über die unter 2.3.1 oder 2.3.2 genannten Präparate nicht vorgelegt werden, erklärt und bestätigt der Antragsteller mit nachfolgender Unterschrift die Durchführung der entsprechenden Anzahl befundeter Präparate im Rahmen der Facharzt- bzw. Zusatzweiterbildung.



(Arztstempel)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(Antragsteller/in bzw. Leistungserbringer/in)



Anlage 1

Histopathologie Hautkrebs-Screening - Mindestfrequenzprüfung

Hintergrund

Für Ärzte, die über eine **Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchung von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings** verfügen, besteht nach der Qualitätssicherungsvereinbarung eine Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung.

Inhalt der Auflage

Die Auflage umfasst die persönliche Befundung von **1.000 dermatohistologischen Präparaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten**.

Hinweis: Nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Befundungen von dermatohistologischen Präparaten können auf die nachzuweisenden Zahlen angerechnet werden. Zum Nachweis der 1.000 dermatohistologischen Präparate zählen auch weitere Hautproben von Hautärzten oder anderen Fachärzten (z. B. Chirurgen), die zur histologischen Untersuchung eingeschickt werden.

Verfahrensablauf

Anhand der Gebührenordnungsposition (GOP) 19315 EBM (histopathologische Untersuchung) überprüft die KV Sachsen die Abrechnungszahlen im vertragsärztlichen Bereich. Die Prüfung umfasst vier Quartale beginnend beim IV. Quartal des Vorjahres bis zum III. Quartal des Vorjahres (Beispiel für das Prüfjahr 2021: Es werden die Abrechnungsdaten der Quartale IV/2019 bis III/2020 berücksichtigt.).

Sofern 1000 abgerechnete Untersuchungen in der vertragsärztlichen Abrechnung vorliegen, ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Sind weniger als 1000 histopathologische Untersuchungen im Zeitraum abgerechnet worden, wird durch die KV Sachsen ein Nachweis von weiteren erbrachten Leistungen z.B. aus dem privaten Bereich beim betreffenden Arzt angefordert und mit angerechnet.

Können auch mit dem Nachweis von außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten histopathologischen Untersuchungen keine 1000 Untersuchungen belegt werden, ist die Prüfung des darauffolgenden Jahres entscheidend, ob die Genehmigung der KV Sachsen für die Ausführung und Abrechnung histopathologischer Untersuchungen in der vertragsärztlichen Versorgung weiterhin Bestand hat.

Wird dann in dem darauffolgenden Zeitraum von 12 Monaten der Nachweis von 1000 histopathologischen Untersuchungen nicht geführt, ist die Genehmigung durch die Kassennärztliche Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zu widerrufen und kann erst dann wieder erteilt werden, wenn innerhalb von 6 aufeinanderfolgenden Monaten seit Widerruf der Genehmigung mindestens 500 persönliche Befundungen von dermatohistologischen Präparaten durchgeführt worden sind.

Mehr Informationen

Die QS-Vereinbarung finden Sie auf der Internetseite der KV Sachsen unter

www.kvs-sachsen.de > Mitglieder > Qualität > Genehmigungspflichtige Leistungen > Histopathologie Hautkrebs-Screening.

Näheres zur Prüfgrundlage ist in Abschnitt C – Auflagen für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung, § 5 der QS-Vereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening aufgeführt.

Stand:2021